

RADSPORT-CLUB WOLFRATSHAUSEN E.V.

S a t z u n g

in der Fassung vom 1. Dezember 2006

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen Radsport-Club (RSC) Wolfratshausen e. V. Er hat den Sitz in Wolfratshausen und ist das Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Touren- und Trainingsfahrten
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende
Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Die Abstimmung kann auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen.

2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Abstimmung erfolgt in allen Instanzen mit Stimmzettel.

3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

4 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

5 Trotz Erlöschen der Mitgliedschaft sind Beiträge für das laufende Kalenderjahr bzw. rückständige Beiträge noch voll zu zahlen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein und der Erwerb

besonderer Verdienste um den Verein, die erheblich über den üblichen Rahmen ehrenamtlicher Vereinstätigkeit hinausgehen.

- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich auf Lebenszeit verliehen und kann nur unter den Voraussetzungen und mit den Verfahren entzogen werden, die für den Ausschluß aus dem Verein gem. § 3 Abs.2 der Satzung gelten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.
- (6) Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf fünf lebende Personen begrenzt.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand und seine Rechte

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

- 1 Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2 Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet getrennt für den 1. und 2. Vorsitzenden statt.

Vorstand

ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist geheim.

- 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

4 Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von Euro 500,-- ausführen kann. Über Beträge bis Euro 4000,-- bestimmt der Vereinsausschuß, im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- den beiden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Tourenwart
- zwei Beisitzern

- 1 Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 6 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 sowie § 11 dieser Satzung zu. Der Vereinsausschuß tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- 2 Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt kein Beschluß. Zu Ausschußsitzungen ist rechtzeitig zu laden.
- 3 Der Ausschuß wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann auf Antrag geheim erfolgen.
- 4 Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Ausschußmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn sie von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.

- 2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. per e-mail oder Fax) erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 4 Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- 5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Jugendliche stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Enthal-
tungen werden gewertet wie ungültige Stimmen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen müssen beim Vorstand beantragt werden, der diese auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 2 Der Ausschuß kann die Satzung ändern, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen zweckmäßig erscheint.
- 3 Soll über eine Änderung des Vereinszweckes entschieden werden, müssen

mindestens Vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf.

§ 11 Gründung von Unterabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Der Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 20. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- 3 Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Wolfratshausen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Gründungsdatum

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.4.83 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(eingetragen unter Nr. 299 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen)